

## §15

### **Mißbrauch oder Beschädigung von Alarmanlagen**

(1) Wer vorsätzlich eine öffentliche Warn-, Melde-, Signal- oder Alarmanlage mißbraucht oder beschädigt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

## §16

### **Verunstaltung von Denkmälern, Kunstwerken und Naturschutzobjekten**

(1) Wer vorsätzlich der Öffentlichkeit zugängliche, staatlich geschützte Denkmäler, Gegenstände der Kunst und Wissenschaft oder unter Naturschutz stehende Objekte verunstaltet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden oder sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

## §17

### **Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten Minderjähriger**

(1) Ein Erwachsener, der ein Kind oder einen Jugendlichen zur Begehung oder zur Teilnahme an einer Ordnungswidrigkeit auffordert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Zuständigkeit für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, zu deren Verletzung angestiftet wurde.

## III

### **Verstöße gegen wirtschaftsleitende Maßnahmen**

## §18

### **Zuwiderhandlungen gegen festgelegte Öffnungszeiten**

(1) Wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder Einrichtung, die Dienstleistungen für die Bevölkerung erbringt oder vermittelt, den von den örtlichen Organen festgelegten Öffnungszeiten zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden.